

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 11

Artikel: Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen, dass politische, soziale, finanzielle oder andere, den Interessen der Landesverteidigung nicht nur fremde, sondern nachteilige Rücksichten nicht noch einmal den Erfolg einer unerlässlich und selbst dringend gewordenen Reform gefährdeten.

Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall.

Der Mörchinger Fall hat die Duellfrage im deutschen Heere wieder in den Bereich des allgemeinen Interesses gerückt, und deutscherseits wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die für die Behandlung der Streitigkeiten und Beleidigungen unter Offizieren gegebenen neuesten Vorschriften, namentlich die der Kabinettsordre vom 1. Januar 1897 im vorliegenden Falle nicht befolgt wurden. Die betreffende Kabinettsordre bestimmt ausdrücklich: „Es ist deshalb Mein Wille, dass der Ehrenrat sofort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich in Ergänzung der Einführungsordre zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874 Folgendes:

I. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäss beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

Hierzu ist zu bemerken, dass dieser Passus auch auf den Oberstabsarzt Dr. Rüger als Sanitäts-offizier, und da nach der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps das Sanitätsoffizierkorps neben dem Offizierkorps der Armee steht, Anwendung fand.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittlungen, sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

- 1) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder
- 2) zu erklären, dass er sich nach Lage der Sache ausser Stande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, dass vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber
- 3) festzustellen, dass die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten, und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags, noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei.

Nach der als zutreffend geltenden Schilderung des Falles wurden sofort, ohne dass die bestehenden Vorschriften zur Einschränkung des Duells beachtet wurden, die Bedingungen für den Zweikampf festgesetzt und die betreffende Bestimmung daher umgangen.

Man hat aus diesem Anlass auf einen Fall in einem Kontingent der deutschen Armee hingewiesen, wo der Kontingentsherr den Spruch eines Regiments-Ehrenrates, durch den eine gütliche Beilegung einer in sinnloser Betrunktheit verübten Kinderei als korrekte Erledigung erklärt war, kassierte, und der betreffende, nicht schuldige Oberleutnant mit schlichtem Abschied entlassen wurde, und nicht mit Unrecht daraus gefolgert, dass von oben her wenig auf die Milderung der Zweikampfsitten hingewirkt werde. Ferner wurde eine sächsische Kabinettsordre vom 3. Dezember 1897 angeführt, die den Passus 1 des kaiserlichen Erlasses de facto vollständig beseitige. Im vorliegenden Mörchinger Falle scheinen jedoch die Beteiligten lediglich unter dem Eindruck ihrer in mehrfacher Hinsicht erregten Stimmung gehandelt, und aus diesem Grunde und wohl nicht infolge vorhergegangener Beeinflussung von oben, die in der beregten Kabinettsordre ausgesprochene Verpflichtung, unter Unterlassung aller weiteren Schritte dem Ehrenrat sofort Mitteilung zu machen, ausser Acht gelassen zu haben. Ob die in der Kabinettsordre bezeichneten Folgen für sie eintreten werden, dürfte sich bald ergeben.

Was nun den Streitfall zwischen dem Oberstabsarzt und dem Hauptmann selbst betrifft, so war derselbe unseres Erachtens, da er auf der einen Seite ausgesprochenermassen im Rausch, ohne vorhergehende feindselige Absichten, auf der anderen wohl in animierter Stimmung sich vollzog, zu denjenigen zu rechnen, bei denen im Sinne der Kabinettsordre ein gütlicher Ausgleich möglich war. Denn der Berauschte ist unzurechnungsfähig und fast einem Irrsinnigen gleich zu achten, dessen Handlungen nicht beleidigen können. Werden dagegen so schwere thätliche Beleidigungen im nüchternen Zustande begangen, wie die erfolgte, so ist dies allerdings etwas anderes, und liegt alsdann allerdings der Fall vor, in welchem die herrschenden besonderen Standesanschauungen und Sitten zur Zeit noch nur im Zweikampf die ausreichende Sühne erblicken. Zwar bildet Trunkenheit de jure keinen Entschuldigungsgrund bei einem Vergehen, jedoch de facto, denn der Betrunkene ist, wie bemerkt, unzurechnungsfähig. Es ist daher zu bedauern, dass man sich von der Situation und dem Eindruck des Schlages als einer der schwersten Beleidigungen fortreissen liess, und den Inhalt der Kabinettsordre nicht beachtete.

Der ganze Fall aber zeigt den Widerspruch, in welchem sich die für das deutsche Offizierkorps bestehende Verpflichtung zum Zweikampf mit den Landesgesetzen, die den Zweikampf verbieten und bestrafen, befindet. Oberstabsarzt Rüger, ein älterer Mann und Familienvater, empfing den beleidigenden Schlag und war bei den Duellbedingungen von 10 Schritt Barrière und Kugelwechsel bis zur Kampfunfähigkeit, umsomehr dem sicheren Schuss seines Gegners, eines anerkannt guten Schützen, und dessen Wirkung preisgegeben, als derselbe als der Geforderte den ersten Schuss hatte.

Vielleicht liesse sich an diesen Fall eine das Duell im deutschen Offizierkorps in angängigem Masse zu verringern bestimmte Neuerung knüpfen, indem man die Verpflichtung zum Duell auf die unverheirateten Offiziere beschränkte, da, wenn ein Verheirateter und Familienvater im Duell fällt oder erwerbsunfähig wird, eine ganze Anzahl unschuldiger Existenzen aufs schwerste darunter zu leiden haben. Wir wissen sehr wohl, dass diese von uns angedeutete Eventualität manchen gewichtigen Einwand zulässt, wie namentlich den, dass bei den Offizieren betreffs des persönlichen Eintretens für ihre Ehre kein Unterschied gemacht werden, keine Klassifizierung eintreten dürfe; allein sie erscheint immer noch als die begründetste und vielleicht um so eher zulässige, als doch auch die verheirateten Offiziere dieser Anforderung, so lange sie noch unverheiratet sind, zu entsprechen hätten, und als sie überdies gereifere, ältere, zu Streitigkeiten und Exzessen weniger inklinierende Männer sind. Ganz das Duell abzuschaffen, wäre, wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, in gewissen Richtungen nicht zulässig, die zu den wichtigen Imponderabilien für das Offizierkorps und Heer gehören.

Was die Verurteilung des Oberleutnant Rüger zu 12 Jahren Zuchthaus betrifft, so erscheint dieselbe in Anbetracht der Umstände, unter denen sie erfolgte, sehr hart, da Rüger in einem Zustande hochgradiger geistiger, und wohl auch noch körperlicher Erregung, und betreffs seines Bruders und dessen Familie in guter Absicht handelte. Allein es ist hierbei nicht zu übersehen, dass das militärische Verhältnis, in welchem Rüger zu Hauptmann Adams stand, ins Gewicht fällt, denn er war als Oberleutnant ein Untergebener des Hauptmanns. Schon der Kriegsartikel 21 belegt aber den, der einen thätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten unternimmt, mit Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und für die vom Gerichtshof angenommene vorsätzliche, jedoch nicht mit Überlegung erfolgte Tötung, musste schon nach § 212 des Strafgesetzbuchs

auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren erkannt werden. Denn § 212 des Strafgesetzbuchs setzt auf vorsätzliche, jedoch nicht mit Überlegung begangene Tötung Zuchthaus nicht unter 5 Jahren fest. Allerdings könnte, wenn auch nicht der erste Teil des § 213, so doch der zweite Teil desselben, welcher beim Vorhandensein mildernder Umstände Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten zulässt, zur Anwendung gelangen, wenn die angerufene höhere Instanz das Vorhandensein mildernder Umstände anerkennt. Der § 97 des deutschen Militär-Strafgesetzbuchs aber bestimmt: „Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bestraft. Wird die Handlung mit einer Waffe ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren ein. Statt auf Gefängnis oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hatte.

Im vorliegenden Falle, wo der Untergebene seinen Vorgesetzten und der das Kameradschaftsverhältnis so hoch zu halten verpflichtete Kamerad den älteren vorgesetzten Kameraden, ohne auch nur den Versuch, einen Zweikampf mit gleichen Waffen mit ihm herbeizuführen zu machen und unter vollständigster Ignorierung der kaiserlichen Ordre, niederschoss, musste selbstverständlich eine bedeutende Verschärfung der Strafe eintreten.

Wäre die That infolge der einem Angehörigen zugefügten Misshandlung im gereizten Zorne auf der Stelle erfolgt, so konnte nach § 213 des deutschen Strafgesetzbuchs Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten eintreten, und ebenso wenn der Militär-Gerichtshof andere mildernde Umstände als vorhanden annahm. Beides ist nicht geschehen und konnte bezüglich des ersteren Punkts nicht erfolgen, da die That nicht auf der Stelle, sondern erst nach Ablauf einer ganzen Reihe von Stunden in der dazu absichtlich aufgesuchten Wohnung des Hauptmanns geschah, so dass auch ein schwerer Hausfriedensbruch hinzukam. Was den letzteren Punkt, die Annahme mildernder Umstände betrifft, die in der Dankbarkeit für seinen älteren Bruder, dem er besonders verpflichtet war, sowie in der Absicht, dessen Familie den Vater und Ernährer zu erhalten, gefunden werden könnten, so ist es die Frage, ob sich der auf Revision des Urteils angerufene oberste Militär-Gerichtshof diese Auffassung zu eigen macht, und ferner, ob der Kaiser, dem das Bestätigungsrecht des Urteils zusteht, dasselbe bestätigt oder nicht. In beiden Fällen würde ein neues Verfahren eintreten.

Nicht ausgeschlossen erscheint, dass eine spätere Begnadigung durch Abkürzung der Strafzeit eintritt, sowie dass neue Direktiven betreffs die Behandlung und Vorbeugung der Streitigkeiten der Offiziere erlassen werden, auf die sich der Vortrag des Kriegsministers in Homburg bezogen haben dürfte.

Taktik von Balck, Major im Grossen Generalstabe, Lehrer an der Kriegs-Akademie. Erster Teil. (Zweite vermehrte und verbesserte Auflage) Zweiter Halbband. Formale Taktik der Kavallerie und Feld-Artillerie. Mit zahlreichen Zeichnungen im Text. Berlin (Verlag von R. Eisenschmidt) 1900. VIII und 360 Seiten gr. 8°. Preis Fr. 7. —

Zweiter Teil. **Die angewandte Taktik**. Erster Band: Kriegsgliederung, Nachrichten, Befehle, Marschdienst. (Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.) Berlin (Verlag von R. Eisenschmidt) 1901. X und 402 S. gr. 8°. Preis Fr. 7. 50.

Dass rasch eine zweite Auflage des vortrefflichen Werkes nötig werden würde, liess sich bereits bei seinem ersten Erscheinen mühelos voraussagen. Dieses Lehrbuch der Taktik ist in der That ein ausgezeichnete Leitfaden zum Selbststudium und beinebens noch eine zuverlässige Übersicht für die Anschauungen, welche in den Reglementen und Vorschriften, Felddienstordnungen u. s. w. der verschiedenen Grossmächte enthalten sind. In den Text sind regelmässig Beispiele aus der Kriegsgeschichte eingeschoben, welche dem Leser geradezu den Weg weisen, wie er sein Wissen an der Hand der Begebenheiten erweitern kann. Ganz besondere Anerkennung verdient ferner die übersichtliche Einteilung des Stoffes und die tüchtige, niemals den Leser abschreckende Behandlung selbst der trockensten Kapitel. Wer es ernst meint mit seiner militärischen Weiterbildung, der darf an Balck's „Taktik“ nicht vorübergehen und wer sie sich zum Studium vornahm, der wird sie gewiss nicht entbehren mögen. R. G.

Wahrheit und Klarheit über die Friedenskonferenz von Dr. Max Kolben, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1900. 96 Seiten gr. 8°. Preis Fr. 4. —

Der Verfasser ist ein überzeugter Anhänger des utopischen Traumes vom allgemeinen Weltfrieden. Er folgt den Spuren der bekannten Freifrau Bertha von Suttner und des nicht minder bekannten Herrn von Bloch, dessen Werk er zitiert, um die Furchtbarkeit der modernen Waffenwirkung zu beweisen. Die Herren Friedensschwärmer sollten aber doch etwas mehr —

vom Kriege verstehen und nicht lächerliche Behauptungen aufstellen, die den Thatsachen direkt ins Gesicht schlagen. Man verschone uns endlich einmal, besonders nach den Erfahrungen im südafrikanischen Kriege, mit der „furchtbaren Wirksamkeit“ der 5-, 4- und 3-Millimeter-Gewehre, der Pyroxilin-„Bomben“ und der an den Landesgrenzen angelegten „Todesfelder“. Das sind Phrasen! Und was soll man zu dem folgenden Satze (S. 10) sagen: „Die Armeen werden überdies den grössten Teil ihrer Offiziere verlieren und führerlos einem Feinde ausgesetzt sein, der sie ohne von Knall und Rauch (!) verraten zu werden, unsichtbar aus weiter Ferne niederrafft.“ — Alle diese die Greuel des Krieges schildernden und die Segnungen des Friedens ins Ungemessene erhebenden Schriften, wie sie jetzt an der Tagesordnung sind, erscheinen dem nüchtern Denkenden einfach als Kuriositäten. Die Politik der Staaten wird durch sie nicht beeinflusst. Gerade jenes Reich, aus dem die Friedensbotschaft vom August 1898 in die Welt hinausflatterte, dürfte am wenigsten geneigt sein, im gegebenen Augenblick das Schwert in der Scheide stecken zu lassen. Das naive Deklamieren gegen den „Militarismus“ und die selbstgefällige Beweihräucherung der Herren Friedensschwärmer, dass sie doch besser seien als die anderen, die thörichten Leute, welche den Krieg als eine Art von Naturgesetz ansehen, verschleiert dem klarer Sehenden nicht die Thatsache, dass alle schönen Reden und Schriften nur der Ausdruck eines krassen Materialismus sind, der in Ruhe das süsse Leben geniessen möchte. Auch ein Zeichen der Effeminatio in unserer Zeit!

R. G.

Mitteilungen des K. und K. Kriegs-Archivs. Herausgegeben von der Direktion des K. und K. Kriegs-Archivs. Neue Folge. XII. Band. Mit 3 Tafeln u. 2 Facsimile. Wien (L. W. Seidel & Sohn) 1900. VI und 485 Seiten gr. 8.

Inhalt: Die Stadt des Palladio (Vicenza) im Jahre 1848; von Ehrn. v. Helfert. — Die Hauptrelation des kaiserlichen Residenten in Konstantinopel, Simon Reniger von Reningen 1649—1666; von Hauptm. Veltzé. — Die cisalutanische Walachei unter kaiserlicher Verwaltung 1717—1739; von Hauptm. Jacobenz. — Österreich im Kriege gegen die französische Revolution, 1792. (Schluss) von Hauptm. Christen.

Diejenigen, welche sich mit kriegsgeschichtlichen Studien beschäftigen, erwarten jeweils mit Spannung eine neue Veröffentlichung der „Mitteilungen“. In dem vorliegenden Bande wird den Schweizer ganz besonders der Aufsatz über